Lustenau

KINDERSCHUTZ

KONZEPT

KINDERGARTEN

AM SCHLATT

2026/2027

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung.....3

1.1 Über uns..... 3

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept..... 3

1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes..... 3

2. Risikoanalyse.....6

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt.....7

2.2 Gewaltformen.....7

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung.....8

3. Präventionsmaßnahmen.....10

3.1 Personalvoraussetzungen.....11

3.2 Haltung.....12

3.3 Verhaltenskodex..... 14

3.4 Beschwerdemanagement.....15

3.5 Präventionsangebote für Kinder.....15

4. Maßnahmen im Verdachtsfall.....17

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende.....18

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern.....19

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen.....21

5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring.....23

6. Anlaufstellen.....24

7. Quellenangaben.....25

1. Einleitung:

1.1. Über uns:

Wir, der Kindergarten Am Schlatt, sind eine viergruppige KBBE mit zwei Regelguppen und zwei Integrationsgruppen.
In unserer Einrichtung werden derzeit 71 Kinder von 9 pädagogischen Fachkräften und 8 Assistenzkräften begleitet. Zusätzlich werden wir von einem Zivildiener unterstützt.

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes erarbeitet unsere Einrichtung einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

1.2. Warum ein Kinderschutzkonzept:

Für Kinder und Eltern ist der Kindergarten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Das Kindeswohl ist einer der höchsten Güter. Mit diesem Konzept wollen wir unser Handeln zum Wohle der Kinder definieren, damit eine kindgerechte Entwicklung gelingen kann.

1.3. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes:

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Vom Land Vorarlberg zur Verfügung gestelltes Infomaterial (Plakate, Flyer, etc.) legen wir gut sichtbar für alle im Eingangsbereich auf.
Bei Informationsveranstaltungen oder Elterngesprächen klären wir die Erziehungsberechtigten darüber auf, dass die persönlichen Grenzen ihrer Kinder gewahrt werden. Das Handzeichen für „Stopp“ ist bei uns in der Einrichtung allen Kindern bekannt.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.
§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:
Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.
Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375)

2. Risikoanalyse:

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller

Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
- die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
- die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
- der nötige respektvolle Umgang fehlt;
- die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).

- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichen Formen auf. Sie kann erfolgen durch Erwachsende, durch Kinder gegenüber anderen Kindern oder auch gegen sich selbst. Je jünger das Kind, desto größer ist das Risiko für Folgeschäden. Jede Form von Gewalt birgt ein großes Risiko für Entwicklungsbeeinträchtigungen.

- **Vernachlässigung:** (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung wie: unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelnde Körperhygiene, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- **Körperliche oder physische Gewalt**: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch" gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte, Klapps auf den Po, „gesunde Ohrfeige", am Ohr ziehen);
- **Seelische oder psychische Gewalt:** umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- **Sexuelle Gewalt:** darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung:

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten

Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

1. In welchen Situationen sind Kinder in unserem Haus möglicherweise gefährdet?

- Beim Toilettengang → Kinder gehen eigenständig aufs WC, nur wenn sie um Unterstützung bitten, werden sie begleitet.
- Wenn Kinder allein im Kindergarten die Gruppenräume wechseln und über die Gänge gehen.
- Während der Abhol – und Bringzeiten → durch viele Kinder und Eltern teils unübersichtlich, wenn kindergartenfremde Personen die Einrichtung betreten. Das ganze Team wird regelmäßig darüber informiert, wenn Kinder von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen.

2. Welche Risiken können sich durch räumliche Gegebenheiten ergeben?

- In den Gruppenräumen im Neubau ist die Grenze im Freispiel der Bereich vor dem Ausweichraum. Im Altbau ist es die Garderobe.
- Im Altbau gibt es eine Stiege ins obere Stockwerk, ein Handlauf ist vorhanden
- Die Terrassen im Neubau nutzen die Kinder nur unter Aufsicht.
- Bei den Abholzeiten begleiten wir die Kinder zur Eingangstüre.
- Bei unseren Küchen funktioniert die Stromverbindung nur mit Schlüssel.
- Im Garten stehen wir gut verteilt, die Kinder können leicht über den Zaun klettern.

- Reinigungsmittel, Messer befinden sich außerhalb der Reichweite der Kinder.

3. Welche Risiko sehen wir auf Ebene des Personals?

- Keine Supervision oder Intervention
- Eigene Überforderungen von Pädagoginnen
- Zu viele Kinder mit hohem Betreuungsaufwand
- Fachkräftemangel – daher Lösung mit zu wenig ausgebildetem Personal
- Sprachbarriere zwischen Kolleginnen
- Wenig gemeinsame Vorbereitungszeit – wenig Zeit für Teambesprechungen – Austausch im Team erschwert

4. Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Kinder

- Sprachbarriere (Unterstützte Kommunikation – Symbole/ Handzeichen)
- Familiäres Umfeld → zu wenig Zeit der Eltern, vermehrter Medienkonsum
- Unterschiedlichste Entwicklungsstände der Kinder
- Besonderheiten im Verhalten (z.B. Aggressionen)

3. Präventionsmaßnahmen:

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 Personalvoraussetzungen:

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen

Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Die Gemeinde Lustenau verlang zusätzlich ein ärztliches Attest zur Bestätigung der psychischen Gesundheit.

3.2 Haltung:

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen.

Bei uns im Kindergarten Am Schlatt wird sehr viel Wert auf den Umgang miteinander gelegt. Wir begegnen den Kindern, sowie ihren Vertrauenspersonen, mit Verständnis, Geduld und Respekt.

Wertebildung ist ein stetiger Prozess und findet täglich statt. Werte werden im Alltag erlebt, erfahren und erlernt. Sobald sich Kinder wohlfühlen, sind sie lernfähig und können sich weiterentwickeln. Wir vermitteln den Kindern Empathie und Rücksichtnahme gegenüber anderen.

Unsere Rolle sehen wir als Begleiter und Vertrauensperson für die Kinder. Wir sind Anlaufstelle bei Fragen und Bedürfnissen. Wir unterstützen und ergänzen die Erziehung in der Familie, um die Kinder bestmöglich auf ihr zukünftiges Leben vorzubereiten.

Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

3.3. Verhaltenskodex:

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und

- Unser Verhaltenskodex für kindgerechtes Verhalten:
- Wir nehmen die Kinder durch ein bewusstes Begrüßen und Verabschieden wahr.
- Wir motivieren die Kinder in Essenssituationen Verschiedenes zu probieren, wir zwingen sie jedoch nie zum Essen.
- Wir bieten den Kindern nach dem Essen einen Raum, in dem sie zur Ruhe kommen können.
- Wir achten auf eine kindgerechte Sprache.
- Wir unterstützen Kinder in ihrem Konfliktmanagement, indem wir diese verbal begleiten. In gewissen Fällen kann es nötig sein, die Situation aufzulösen und Kinder räumlich zu trennen. Bei Fremd – oder Selbstgefährdung kann es nötig sein, ein Kind festzuhalten, bis es sich beruhigt hat. Diese Situationen werden im Anschluss dokumentiert.
- In gruppenübergreifenden Situationen und im Garten übernehmen wir die Verantwortung für alle Kinder im Kindergarten.

Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f).

Wir halten die Balance zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern – wenn das Kind das Bedürfnis zur Nähe sucht, lassen wir dies zu (trösten…), möchte das Kind lieber für sich sein, akzeptieren wir es auch.

3.4 Beschwerdemanagement:

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Bei Elternabenden erklären wir den Eltern, dass sie jederzeit ein Gespräch mit uns ausmachen können. Auch auf der App KidsFox bzw. telefonisch haben wir jederzeit ein offenes Ohr.

3.5 Präventionsangebote für Kinder:

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- Durch unsere Beobachtungen passen wir den pädagogischen Alltag an die Interessen der Kinder an;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. die „Maxi´s achten auf die Minis“, eigenständig den Jausentisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir.*

- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

4. Maßnahmen im Verdachtsfall:

In den Gruppenteams und den Teamsitzungen reflektieren wir regelmäßig verändertes Verhalten von Kindern und Auffälligkeiten im familiären Umfeld. So können wir im Bedarfsfall schnell reagieren und zum Schutz der Kinder geeignete Maßnahmen einleiten. Wenn notwendig und sinnvoll werden die Eltern in die Gespräche miteinbezogen.

Leitfragen im Verdachtsfall:

Grund der Mitteilung: Vernachlässigung/ Gewalt bzw. Misshandlung/ sexuelle Gewalt

Was ist der Anlass für die Mitteilung?

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?

Was sagt das Kind bzw. der/die Jugendliche dazu?

Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?

Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende:

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

Unsere Vorgehensweise bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Gespräch in einem geschützten Raum mit den beteiligten Fachkräften und der Kindergartenleitung
- Gespräch mit dem betroffenen Kind – ggf. Entschuldigung beim Kind
- Bei Bedarf Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes
- Reflexion im Rahmen einer Teamsitzung
- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Bei Bedarf Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung/ Supervision)
- Je nach Schwere des Vorgehens – Mitteilung an den Erhalter

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern:

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren (Handzeichen: „Stopp, das mag ich nicht!“) Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Unsere Vorgehensweise bei Fehlverhalten und Gewalt unter Kindern:

- Im Vorfeld mit den Kindern Regeln zur Konfliktlösung erarbeiten
- Einschreiten und Auflösen der grenzüberschreitenden Situation
- Pädagogische Fachkraft führt Gespräch mit den beteiligten Kindern
- Aufarbeitung des Themas in der Gesamtgruppe
- Bei Bedarf Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes
- Ggf. Reflexion im Rahmen einer Teamsitzung
- Bei Bedarf Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung/ Supervision)
- Je nach Schwere des Vorgehens – Mitteilung an den Erhalter
- Bei Bedarf Mitteilung an Kinder – und Jugendhilfe

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen:

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.
Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich

erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich: https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Unsere Vorgehensweise bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- Genaue Beobachtungen und Dokumentation im Kindergartenalltag
- Genau hinhören und gezielt nachfragen, wenn Kinder von grenzwertigen Erfahrungen berichten
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- im Team die Situation analysieren und die weitere Vorgehensweise besprechen
- anonyme Fallbesprechung mit der Kinder– und Jugendhilfe
- Gesprächstermin mit den Erziehungsberechtigten vereinbaren
- Beobachtungen den Eltern sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden
- Sichtweise der Eltern – die Eltern sollen Gelegenheit haben, ihre Sichtweise zu schildern - eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten
- Meldung an den Erhalter

- Einschaltung der Kinder – und Jugendhilfe, die Erziehungsberechtigten werden über die Mitteilung informiert
- Verhalten des betreffenden Kindes weiterhin genau beobachten und dokumentieren
- Bei Bedarf Einbeziehen von externen Institutionen
- Bei Bedarf Supervision/ Coaching für die betreffenden Fachkräfte
- Eventuell eine externe Fachkraft einbeziehen, die mit den Kindern in der Gruppe arbeitet.
- Zusammenarbeit mit der Kinder – und Jugendhilfe
- Enger Austausch mit den betreffenden Eltern

5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring:

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. In unserer Einrichtung dokumentieren wir Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah.

Folgende Punkte werden bei einer Dokumentation berücksichtigt:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?

- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

6. Anlaufstellen:

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagigik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7. Quellenangaben:

Handreichung des Landes Vorarlberg: „Rahmenschutzkonzept zum Kinderschutz in KBBE“